

A. Einleitung

Das internationale Ertragsteuerrecht knüpft für die Gewährung abkommens- und unionsrechtlicher Entlastungen regelmäßig an formale Beteiligungsvoraussetzungen an. Insbesondere im Kontext der Frage des Quellensteuereinbehalts nach OECD-Musterabkommen sowie der deutschen Umsetzungsgesetze der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Zins- und Lizenzrichtlinie fungiert das Unmittelbarkeitserfordernis als tatbestandliche Voraussetzung für eine potenzielle Quellensteuerreduktion bzw. die Abstandnahme von dem Einbehalt. Dabei ist die Frage, wie die Unmittelbarkeit in Fällen zwischengeschalteter transparent besteuelter Personengesellschaften zu beurteilen ist, weiterhin nicht abschließend oder rechtsicher geklärt.

Legt man das steuerliche Transparenzprinzip zugrunde, ergibt sich dogmatisch ein klarer Befund. Die Personengesellschaft ist kein eigenständiges Steuersubjekt, sondern verwirklicht lediglich die maßgeblichen Merkmale des jeweiligen Besteuerungstatbestands, während die steuerliche Zurechnung unmittelbar auf Ebene der Gesellschafter erfolgt. Systematisch betrachtet existiert damit keine mittelbare Beteiligung; folglich wäre das Unmittelbarkeitserfordernis konsequent auf Gesellschafterebene zu prüfen. Diese dogmatische Zuordnung löst jedoch nicht das zentrale praktische Problem. Wird für Zwecke der Quellensteuerentlastung auf die formale Beteiligungsstruktur abgestellt, entsteht ein Spannungsfeld zwischen steuerlicher Transparenz und den formalen Anforderungen des Abkommens- und Unionsrechts. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten und potenziell abweichenden Ergebnissen bei der Entlastung von der Quellensteuer.

Die praktische Bedeutung dieser Fragestellung ist erheblich. Quellensteuern beeinflussen die Liquiditätsplanung international aufgestellter Unternehmen unmittelbar und nachhaltig. Verzögerte Entlastungs- bzw. Erstattungsverfahren können dabei zu einer längerfristigen Bindung erheblicher Liquidität führen.¹ Dazu können eingeschränkte Anrechnungsmöglichkeiten der Höhe nach sowie potenzielle Definitivbelastungen bei abgeltender Wirkung der Quellensteuer weiterhin – und über einen möglichen Liquiditätsnachteil hinaus – zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen. Je nach Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses kann somit die formale Ausgestaltung der Beteiligungsstruktur letztlich maßgeblich über die tatsächliche Konzernsteuerbelastung entscheiden.²

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 18. Mai 2021 (I R 77/17) zur Anwendung des § 43b EStG bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die Zwischenschaltung der Personengesellschaft nicht als schädlich für die unmittelbare Beteiligung angesehen.³ Die Entscheidung bestätigt damit die Bedeutung des Transparenzprinzips für die Quellensteuerentlastung, lässt jedoch zugleich offen, ob und inwieweit diese Wertung auf gewerbliche Personengesellschaften übertragbar ist.

Vor diesem Hintergrund untersucht die Arbeit die Bedeutung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei zwischengeschalteten steuerlich transparenten Personengesellschaften. Im Mittelpunkt stehen das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 DBA, § 43b EStG und § 50g EStG. Die Arbeit verfolgt das Ziel, den Begriff der Unmittelbarkeit im Kontext zwischengeschalteter Personengesellschaften dogmatisch zu untersuchen, anhand der Zielsetzung der Normen zu bewerten und letztlich zu klären, ob das Unmittelbarkeitserfordernis formal auf der Ebene der Beteiligungsstruktur oder materiell auf der Ebene der Gesellschafter als Besteuerungssubjekte zu verorten ist. Auf der Grundlage von Wortlaut, Systematik und Telos der einschlägigen Regelungen werden die unterschiedlichen Auslegungs-

1 Vgl. z. B. BZSt, *Bearbeitungszeiten bei Erstattungen von der Steuer auf deutsche Kapitalerträge*, Kurzmeldung vom 28.11.2023, online unter: https://www.bzst.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/2023_Kurzmeldungen/20231128_Bearbeitungszeiten_Erstattung_Kapitalertraege.html (Zugriff am 15.2.2026).

2 Vgl. Schmidt, IWB 2011, 696; Haase/Nürnberg, PISb 2020, 259.

3 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114.

ansätze herausgearbeitet und unter Berücksichtigung der Prinzipien des internationalen Steuerrechts eingeordnet. Dabei wird jeweils unterstellt, dass alle beteiligten Staaten die Personengesellschaft übereinstimmend als steuerlich transparent qualifizieren, sodass Qualifikationskonflikte nicht im Vordergrund stehen. Die Untersuchung zeigt dabei, dass die Frage der Unmittelbarkeit weniger ein Problem isolierter Normauslegung ist, sondern im Zusammenspiel nationaler, abkommensrechtlicher und unionsrechtlicher Strukturprinzipien zu erfassen und zu interpretieren ist.

Die Arbeit folgt dabei einem mehrstufigen Aufbau: In einem ersten Schritt werden die Rechtlichen Grundlagen der Personengesellschaft dargestellt und die Konzeption der Personengesellschaft im internationalen Steuerrecht geklärt (unter B). Kapitel C widmet sich den maßgeblichen normativen Anknüpfungspunkten des Unmittelbarkeitserfordernisses im nationalen Steuerrecht, im Abkommensrecht und im unionsrechtlichen Sekundärrecht (konkret: Mutter-Tochter-Richtlinie sowie Zins-Lizenz-Richtlinie) sowie deren Umsetzung ins innerstaatliche Recht. In Kapitel D wird die Problemstellung anhand typischer Konzernkonstellationen durch Fallbeispiele präzisiert. Diese dienen als Referenzrahmen für die anschließende dogmatische Analyse und verdeutlichen die praktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Auslegungsansätze im Bereich der Quellenbesteuerung. Auf dieser Grundlage erfolgt in Kapitel E eine Würdigung des Unmittelbarkeitserfordernisses im Zusammenspiel von Abkommensrecht, Unionsrecht und nationalem Steuerrecht. Dabei wird untersucht, inwieweit die abkommensrechtliche Transparenzkonzeption, die unionsrechtlichen Zielsetzungen und die nationale Umsetzung dogmatisch kohärent aufeinander abgestimmt sind, um zu einem Auslegungsergebnis nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck zu gelangen. Bestehende Auslegungsansätze werden verglichen, eingeordnet und anhand der Rechtsprechung überprüft und das Ergebnis zusammengefasst. Letztlich erfolgt in der Schlussbetrachtung (unter F) die Einordnung in die übergeordnete Problemstellung sowie ein Ausblick.

